

→ GESETZGEBUNG // FÖRDERUNGSLEISTUNG

Förderungsleistung für Tagesmütter

Höhe des Betrags zur Anerkennung von Förderungsleistung ■ Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 25.01.2018¹ bei der leistungsgerechten Ausgestaltung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung von Tagespflegepersonen über einen der gerichtlichen Kontrolle nur beschränkt zugänglichen Beurteilungsspielraum.



Joachim Schwede
Rechtsanwalt, Aichach

Eine Tagesmutter war mit ihrem Begehren gescheitert, vom Jugendhilfeträger einen höheren Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung zu erhalten. Das BVerwG hat entschieden, dass der vom Jugendhilfeträger festgesetzte Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung an eine Tagespflegeperson i.H.v. 2,70 Euro je Kind und Stunde im konkreten Fall gerichtlich nicht zu beanstanden sei. Der vom Jugendhilfeträger vorgenommene Abschlag von den Tariflöhnen der in Kindertageseinrichtungen beschäftigten Erzieher sei zulässig, da Tagespflegepersonen üblicherweise nicht über ähnlich qualifizierende Berufsabschlüsse verfügten wie die in Kindertageseinrichtungen tätigen Personen.

Was war geschehen?

Die Klägerin ist Tagesmutter und vereinbarte Anfang September 2014 mit den Eltern eines seinerzeit etwa 20 Monate alten Kindes, dass sie dieses im Kindergartenjahr 2014/15 wöchentlich von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr betreue. Im Anschluss daran bewilligte das Jugendamt der beklagten Stadt den Eltern eine Tagespflege im Umfang von bis zu 20 Stunden wöchentlich. Hierfür gewährte es der Klägerin u.a. monatlich 226,80 Euro zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung. Dabei legte das Jugendamt in Anwendung der von dem Rat der beklagten Stadt erlassenen einschlägigen Richtlinie für jeden Monat eine durchschnittliche Anzahl von 21 Betreuungstagen zugrunde und brachte je Betreuungsstunde pauschal 2,70 Euro in Ansatz. Mit der Begründung, der pauschale Stundensatz sei zu niedrig bemessen, hat die Klägerin Klage erhoben. Das

Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf hat die beklagte Stadt verurteilt, ihren Antrag neu zu bescheiden.² Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.³

Das BVerwG hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Nach § 23 SGB VIII sei der Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren, deren Höhe in der Regel vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird. Die Geldleistung bestehe u.a. aus einem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Bei der Festlegung der Höhe dieses Betrags sei dem Jugendhilfeträger nach dem im Gesetz zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die Jugendhilfeträger hätten abschließend zu entscheiden, wie sie den Anerkennungsbetrag bemessen.

Danach sei der von der Beklagten festgelegte Betrag nicht zu beanstanden, so das BVerwG. Insbesondere erweise er sich nicht als willkürlich. Er orientiere sich nach den Feststellungen der Vorinstanz an den damals geltenden Tariflöhnen der in Kindertageseinrichtungen beschäftigten Erzieher bzw. Kinderpfleger. Zwar halte er zu dieser Vergütung einen gewissen Abstand ein. Die Beklagte habe bei der Festsetzung des Pauschalbetrages aber zulässigerweise berücksichtigt, dass Tagespflegepersonen üblicherweise nicht über ähnlich qualifizierende Berufsabschlüsse verfügten wie die in Kindertageseinrichtungen tätigen Personen.

Nicht zu entscheiden gewesen sei, ob auch ein Anerkennungsbetrag in anderer Höhe vom Beurteilungsspielraum gedeckt wäre, betont das BVerwG in dem Urteil.

Kritik an dieser Entscheidung

Das Urteil ist in der Fachwelt auf Kritik gestoßen: Die für das Bestehen eines Beurteilungsspielraums vom BVerwG in das Feld geführten Wortlautargumente sind wohl zutreffend.⁴ Demgegenüber ist der

Verweis des Gerichts auf die Gesetzesmaterialien nicht überzeugend.⁵ Zwar wollte der Gesetzgeber die Kindertagespflege erst mittelfristig als angemessen vergütete Tätigkeit ausgestattet wissen.⁶ Die betreffende Änderung des § 23 SGB VIII ist aber bereits am 16.12.2008 in Kraft getreten, während unter »mittelfristig« wohl kaum ein Zeitraum von mehr als 5 Jahren verstanden werden kann.

Die Ausführungen des Gerichts sind ebenfalls kritisch zu sehen: Beim Vergleich mit dem Gehalt von Fachkräften in Tageseinrichtungen ist neben dem geringeren Qualifikationsniveau von Tagespflegepersonen deren unternehmerisches Risiko zu berücksichtigen.⁷ So kann eine Tagespflegeperson bei einer Betreuung von fünf Kindern Einnahmen i.H.v. 13,50 Euro/Stunde erzielen, dies jedoch nur, wenn sie durchgehend »ausgebucht« ist. Zudem müssten die nach Betreuungsstunden bezifferten Geldbeträge die Vor- und Nachbereitungszeiten usw. berücksichtigen.

Übrigens haben die kommunalen Spitzenverbände in Baden-Württemberg bereits 2012 empfohlen, die Anerkennungsbeträge für unter 3-Jährige auf 5,50 Euro je Betreuungsstunde und für ältere Kinder auf 4,50 Euro je Betreuungsstunde zu erhöhen.⁸

Die obergerichtliche Unterstützung von öffentlichen Leistungsträgern dahingehend, die Tagespflegepersonen mit Minimalunterstützungen abzuspeisen, wird ihrer Bedeutung in der Kindertagesbetreuung nicht gerecht. ■

Fußnoten

- ¹ Az. 5 C 18.16, BeckRS 2018, 6384.
- ² Urteil vom 20.01.2015 – 19 K 6520/14, BeckRS 2015, 42362.
- ³ Urteil vom 30.08.2016 – 12 A 599/15, BeckRS 2016, 52237.
- ⁴ Siehe z.B. BeckOK SozR/Winkler, § 23 SGB VIII, Rn. 14.
- ⁵ So auch Schmidt, NZS 2018, 551.
- ⁶ BT-Drs. 16/9299, S. 10, 14.
- ⁷ So auch Schmidt, a.a.O.
- ⁸ Wiesner/Struck, SGB VIII, § 23 Rn. 29.